

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Baurechtliche Bestimmungen

Baden

Karlsruhe, [circa 1940]

[4. RdErl. d. MdJ. vom 16.8.1940, Richtlinien für Dachdeckungsstoffe]

[urn:nbn:de:bsz:31-318691](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318691)

lung erhalten. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn die Grube hinreichend groß und ihre regelmäßige Entleerung gewährleistet oder wenn die Ableitung der geklärten Flüssigkeit mittels Überlaufs in die Straßenkanäle polizeilich gestattet ist.

2. Neue Düngerstätten mit Pfuhlgruben in landwirtschaftlichen Anwesen sind in technischer Beziehung nach den Grundsätzen und Typenplänen des Reichsnährstandes anzulegen (BaVBl. 1937 S. 769).

3. Aborte über Düngerstätten anzulegen, ist verboten.

4. An den Ortsstraßen, Gehwegen oder öffentlichen Plätzen dürfen neue Düngerstätten, Pfuhl- oder Müllgruben nicht angelegt und bestehende nach Möglichkeit nicht erweitert werden.

5. Im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit kann die Entfernung bereits bestehender Einrichtungen dieser Art polizeilich angeordnet werden.

6. Auf Abwassergruben finden die Bestimmungen dieses Paragraphen sinngemäße Anwendung, ihr Rauminhalt hat sich nach dem voraussichtlichen Wasserverbrauch und der Häufigkeit der Entleerung zu richten.

§ 20.

Winkel.

Zwischenräume zwischen Häusern, sog. Winkel, Traufgäßchen, dürfen nicht mehr angelegt werden. Die vorhandenen Winkel und Traufgäßchen müssen stets rein gehalten und gegen die Straße in Höhe von 2 m abgeschlossen werden. Bei Umbauten oder Neuaufbauten sind sie tunlichst zu beseitigen.

§ 21.

Aborte.

Jede selbständige Wohnung muß einen Abort haben, der unter möglichster Vermeidung von Anbauten im gleichen Geschos wie die Wohnung liegen soll.

§ 22.

Austrocknen von Neubauten.

Zwischen der Fertigstellung des Rohbaues und dem Beginn der Putzarbeiten sowie zwischen der Beendigung der letzteren und dem Bezug der Räume muß in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober je eine Frist von mindestens sechs Wochen und in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 1. April je eine Frist von mindestens zwei Monaten liegen.

Erfolgt eine künstliche Austrocknung, so bestimmt die Baupolizeibehörde im Einzelfall die einzuhaltenen Fristen.

§ 23.

Anwendung auf schon bestehende Bauten.

Soweit über die Anwendung der Bestimmungen dieser Bauordnung auf schon bestehende Bauten und Anlagen nichts Besonderes bestimmt ist, findet § 5 der Landesbauordnung entsprechende Anwendung.

§ 24.

Nachfrist.

Die Baupolizeibehörde kann, soweit nicht § 2 Abs. 5 der Landesbauordnung entgegensteht, von den vorstehenden Vorschriften auf Antrag Nachfrist erteilen und die Nachfrist an besondere Bedingungen knüpfen.

§ 25.

Planvorlage.

Die Pläne müssen die Ansichten sämtlicher Gebäudeseiten enthalten (§ 126 LBO.). Im Plan der Straßenansicht sind auch die Ansichten der Nachbarhäuser darzustellen. In besonderen Fällen (z. B. Hangbebauung) können Übersichtszeichnungen, Geländeschnitte, Lichtbilder und Modelle verlangt werden, aus denen die Einfügung des geplanten Gebäudes in seine Umgebung ersichtlich ist.

Es kann weiter verlangt werden, daß die Umrißlinien der Bauten in der Natur durch Stangen, Latzen usw. so dargestellt werden, daß die Beurteilung der Wirkung der zu erstellenden Bauten im Gelände möglich ist.

§ 26.

Der Ortsbauauschuß.

Hierfür gelten die Vorschriften der §§ 113 und 114 der Landesbauordnung.

§ 27.

Strafbestimmung.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bauordnung werden mit Geld bis zu 150 *R.M.* oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Der gleichen Strafe unterliegt, wer der auf Grund dieser Vorschrift ergangenen Aufforderung zur Beseitigung ordnungswidriger Zustände nicht nachkommt.

§ 28.

Aufgehobene Bestimmungen.

Mit Inkrafttreten dieser Bauordnung werden folgende bezirks- und ortspolizeiliche Vorschriften aufgehoben:

1.
, den 1940.
 Der Landrat

Richtlinien für Dachdeckungstoffe.

NdErl. d. MdZ. v. 16. 8. 1940 Nr. 70 356
 Norm. XXII. (BaVBl. S. 1029).

Die Wahl des richtigen Dachdeckungstoffes ist in technischer und in schönheitlicher Hinsicht äußerst wichtig. Bei der Bearbeitung der Baugesuche muß der Wahl des jeweils geeigneten Dachdeckungstoffes besondere Aufmerksamkeit zugewendet werden. Die nachstehenden Richtlinien sollen zu einer gleichmäßigen Beurteilung der hauptsächlich in Frage kommenden Dachdeckungstoffe durch die Baupolizeibehörden beitragen:

Allgemeines.

In Baugebieten, in denen die Gebäude ganz oder in überwiegendem Maß einheitlich mit Ziegel oder Schiefer gedeckt sind, sind andere Dachdeckungsstoffe, abgesehen von untergeordneten, der Sicht entzogenen Gebäuden auszuschließen. In Mischgebieten von Ziegel- und Schieferdächern soll in erster Linie das bodenständige Ziegeldach gefördert werden. Wo Kunstschiefer oder Zementsteindeckungen bereits in größerem Umfang vorhanden sind, können sie nach Maßgabe der nachstehenden Richtlinien weiterhin zugelassen werden. Für die Dächer neuer Baublocke oder Baugebiete soll tunlichst ein einheitlicher Dachdeckungsstoff verwendet werden. Bei der Wahl der Dachdeckung ist auf die Wirkung im Ortsbild und auf die klimatischen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen. Die Instandsetzung von Dächern hat mit dem gleichen Dachdeckungsstoff zu erfolgen, der am Dach verwendet ist; es ist hiernach z. B. nicht zulässig, daß ein altes Biberschwanzdach an der Traufe mit Falzziegeln, Zementdachsteinen oder anderen Dachdeckungsstoffen ausgebessert wird.

Bei allen Dachdeckungen ist das Anbringen von schablonierten Mustern, Namenszügen, Buchstaben und Zahlen verboten.

I. Das Biberschwanzdach.

Das Biberschwanzdach ist in Baden bodenständig. Es wird heute meist als Doppeldach ausgeführt und ergibt gut durchlüftete Dachräume. Bei der Eindeckung mit Biberschwanzziegeln ist die handwerksgerechte Eindeckung von Kehlen und gekrümmten Dachflächen mit Formstücken ohne Zuhilfenahme von Blech möglich. Ortsgänge sind je nach der ortsüblichen Bauweise mit einem einfachen Ziegelvorsprung über den Fuß des Giebels oder mit Windbrett und Zahnleiste auszuführen. Auch im letzteren Fall soll der Ziegel einen Überstand haben. Über die Dachfläche hochgeführte Endleisten (Ortgangbretter) mit Blecheinband sind nicht zulässig. Ziegel ohne Engobe sollen keine zu glatte Oberfläche erhalten, damit sich bald eine natürliche Patina wie bei den alten handgestrichenen Ziegeln ansetzt. Die Ziegel sollen keine grellfarbigen, aufdringlich wirkenden Engobierungen aufweisen, sondern altrot bis braunrot (altfarben) sein; schwarze, graue, blaue, violette oder glasierte Ziegel sind auszuschließen. Wichtig ist, daß die Engobe vollständig matt und nicht allzu deckend ist; die Naturfarbe des Ziegels soll nach der Engobierung noch durchschimmern. Das leicht eintönig wirkende Aussehen von Dächern mit engobierten Ziegeln kann dadurch gemildert werden, daß nicht ausschließlich Ziegel I. Wahl verwendet werden. Wo glasierte Ziegeldächer vorhanden sind, sollte auf ihre Entfernung hingewirkt werden, weil sie nicht nur verunstaltend wirken, sondern auch infolge ihrer Undurchlässigkeit für Luft zu Schweißwasserbildung an der inneren Dachhaut und damit zur Zerstörung des Dachstuhls führen können.

II. Das Falzziegeldach.

Das Falzziegeldach ergibt zwar eine dichte Dachhaut, fügt sich aber in der Umgebung von Biberschwanzdächern und anderen Dächern nicht hinreichend ein. Das liegt daran, daß durch die Falze starke

Schattenbänder senkrecht zur Traufe entstehen, während das Biberschwanzdach zarte Schattenlinien parallel zur Traufe aufweist. Namentlich für die verhältnismäßig kleinen Dachflächen der üblichen Wohnbauten wirken die wulstigen Falze zu schwer. Falzziegel lassen in der Regel auch nicht die ausgerundete Eindeckung von Kehlen zu, sondern bedingen die Verwendung von Blechkehlen, die die Dachfläche zerreißen. Die Verwendung von Falzziegeln sollte daher im allgemeinen auf großflächige, dem Blick in der Hauptsache entzogene Dächer beschränkt bleiben. In Fällen, in denen, z. B. bei wirtschaftlichen Bauten, der Bauherr auf die Verwendung von Falzziegeln besonderen Wert legt, sollte die flache Doppelfalzpferde, auch Volkspferde oder Reformpferde genannt, verwendet werden. Diese Ziegelart berücksichtigt die Forderung des Landwirts nach Zweckmäßigkeit und Preiswürdigkeit vollkommen. Hinsichtlich der Farbe und der Engobe der Falzziegel bzw. der flachen Doppelfalzpferden gilt Abschnitt I.

III. Das Pfannendach.

Die Verwendung von S-förmigen Pfannen sollte sich auf städtische Bauten und Industriebauten beschränken, da diese Dachdeckungsart auf dem Land fremd wirkt. Hinsichtlich der Farbe und der Engobe der Pfannen gilt Abschnitt I.

IV. Das Zementsteindach.

Zementdachsteine müssen von bester Qualität, also wasserdicht, frostbeständig und leicht sein; sie müssen mindestens 28 Tage lagern, bevor sie in den Handel kommen. Zementdachsteine sind nur in schwarzbrauner Tönung zuzulassen, sie dürfen auf dem Dach nur gering ausblühen. Das Ausblühen muß in längstens zwei Jahren nach der Dacheindeckung beendet sein. Es dürfen nur solche Zementsteine verwendet werden, die von Firmen hergestellt werden, die den Nachweis der erforderlichen Sachkenntnis und Zuverlässigkeit führen. In Wohngebieten, in denen nach ihrer Lage und dem Charakter der Bebauung besondere Anforderungen hinsichtlich der Gestaltung der Bauten gestellt werden, sollen Zementdachsteine wegen ihres Ausblühens und ihrer stumpf wirkenden Farbe nicht zugelassen werden.

V. Das Schieferdach.

Der Schiefer gehört in Baden nicht zu den ursprünglich bodenständigen Dachdeckungsstoffen, das Schieferdach ist deshalb auch nicht zu fördern. Das Schieferdach darf nur in deutscher Deckung mit handwerksgerecht eingedeckten Kehlen, Graten und Orten ausgeführt werden. Die Verwendung von Schablonschiefer ist nicht zulässig.

VI. Das Kunstschieferdach.

Das Kunstschieferdach ist mit den unter „Allgemeines“ niedergelegten Einschränkungen zulässig, wenn unbedingt lichtecker, dunkelgrauer oder schwarzbrauner Kunstschiefer in Schuppenform (sog. deutsche Deckung) oder nach Art der Schindeldeckung verwendet wird. Ausbleichender Kunstschiefer oder Schablonen sind unzulässig. Roter Kunstschiefer, mit dem Ziegeldächer nachgeahmt werden sollen, scheidet aus. Ebenso scheidet alle bunten Farben aus.

VII. Das Schindeldach.

Das Schindeldach ist im Schwarzwald verbreitet, es soll auch weiterhin in diesem holzreichen Gebiet Verwendung finden, soweit keine Bedenken, insbesondere feuerpolizeilicher Art (vgl. §§ 68 Abs. 2 und 110 Abs. 1 LBD.) entgegenstehen.

Für das Schindeldach sind die in den badischen Gebieten ursprünglich üblichen Schindelformen und -größen beizubehalten, wobei insbesondere auch die Herstellung der Schindeln in der früheren Weise durch Spalten und Reifen erfolgen muß.

VIII. Das Strohdach.

Strohdächer können unter den Voraussetzungen der §§ 68 Abs. 2 und 4 und 110 LBD. beibehalten, in der altüblichen Weise erneuert oder neu ausgeführt werden.

IX. Eindeckung mit Dachpappe.

Dachpappe ist ihrem Wesen nach ein Dachdeckungsstoff, der nur für untergeordnete oder behelfsmäßige Bauten oder Industriebauten besonderer Art in Frage kommt. Die zu verwendende Farbe hängt von der besten Einfügung in die Umgebung ab, grelle Farben sollen grundsätzlich vermieden werden.

X. Eindeckung mit Metall.

Eindeckungen mit Metall sind auf solche Dachformen zu beschränken, die sich in anderer Weise nicht eindecken lassen.

Den Baupolizeibehörden gehen für den Dienstgebrauch, insbesondere der Bezirks- und Stadtbaumeister, Sonderabdrücke zu. Der RdErl. vom 18. 7. 1938 (BaVBl. S. 881) über die Verwendung von Zementdachsteinen wird aufgehoben.

An die Baupolizeibehörden. — BaVBl. S. 1029.

Allgemeine baupolizeiliche Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten.

RdErl. d. RuPrAM. vom 31. 12. 1937.

— IV c 4 Nr. 8612/222. (BaVBl. S. 137.)

Zu der anliegenden Verordnung über die allgemeine baupolizeiliche Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten vom 8. November 1937 (RGBl. I S. 1177) habe ich heute die anliegenden „Bestimmungen über die allgemeine baupolizeiliche Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten“ erlassen.

Auf Grund des § 1 (3) der Verordnung bitte ich, über Anträge auf allgemeine baupolizeiliche Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten, die vor dem 1. Januar 1938 bei Ihnen gestellt worden sind, bis zum 1. April 1938 für das Gebiet Ihres Landes noch selbst zu entscheiden. Wenn einzelne Verfahren bis zum 1. April 1938 nicht abgeschlossen werden können, so bitte ich, die Anträge mit den Akten zu diesem Zeitpunkt an mich zur Weiterbehandlung nach Maßgabe der Verordnung vom 8. November 1937 und der anliegenden Bestimmungen abzugeben. Dabei werde ich die bei Ihnen für Ihr Land gestellten Anträge so behandeln, als ob sie für das ganze Reich gestellt seien. Eines neuen Antrages nach Abschn. IX (1) bedarf es nicht,

es sei denn, daß der Antragsteller die Zulassung ausdrücklich nur auf einen Teil des Reichs beschränkt haben will.

Zulassungen, die von Ihnen bisher für das Gebiet Ihres Landes ausgesprochen worden sind oder bis 1. April 1938 noch ausgesprochen werden, können wegen des verschiedenartigen Baupolizeirechtes der Länder nicht ohne weiteres auf das ganze Reich ausgedehnt werden. Es bedarf hierzu eines neuen Antrages und eines neuen Verfahrens bei mir, damit ich die Zulassungen mit den Bauvorschriften sämtlicher Länder in Einklang bringen kann. Die bisherigen Prüfergebnisse werde ich dabei verwerten.

Schreiben an den „Reichsjachverständigenausschuß für neue Baustoffe und Bauarten“ bitte ich an seine Geschäftsstelle, Berlin-Dahlem, Unter den Eichen 93, zu richten.

Ich bitte, diesen Rundschluß mit den anliegenden Bestimmungen zu veröffentlichen; zur Verständigung der Ihnen nachgeordneten Behörden liegen Abdrücke in der von Ihnen geforderten Anzahl bei.¹⁾

An die Landesregierungen — Baupolizeireferats.

Anlage 1.

Verordnung

über die allgemeine baupolizeiliche Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten vom 8. November 1937

(RGBl. I S. 1177).

Auf Grund des Gesetzes über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 568) wird verordnet:

§ 1.

(1) Über die baupolizeiliche Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten bestimmt, wenn diese allgemein für das Reich oder für Teile des Reiches ausgesprochen werden soll, der Reichsarbeitsminister; im übrigen gelten bis auf weiteres die landesrechtlichen Vorschriften.

(2) Die allgemeine Zulassung durch den Reichsarbeitsminister läßt die Zuständigkeit der Baugenehmigungsbehörden zur verantwortlichen Prüfung im Einzelfall unberührt.

(3) Der Reichsarbeitsminister kann seine Befugnisse auf andere Behörden übertragen.

§ 2.

Für die Zulassung durch den Reichsarbeitsminister sind Verwaltungsgebühren zur Reichskasse zu entrichten. Die Preussische Verwaltungsgebührenordnung vom 19. Mai 1934 (Gesetzsammlung S. 261) in der Fassung der Verordnung vom 24. März 1936 (Gesetzsammlung S. 84) findet entsprechende Anwendung.

§ 3.

Der Reichsarbeitsminister erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 4.

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1938 in Kraft.

Anlage 2.

Bestimmungen

über die allgemeine baupolizeiliche Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten vom 31. Dezember 1937.

I. (Begriffe.)

(1) Im Sinne der Verordnung über die allgemeine baupolizeiliche Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten vom 8. November 1937 (RGBl. I S. 1177) und nachfolgenden Bestimmungen gelten

als „Baustoff“

jeder Bestandteil eines Bauwerks, an den bestimmte baupolizeiliche Forderungen gestellt werden,